



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Dezember 2013
(OR. en)**

17311/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0363 (NLE)**

**ATO 160
CADREFIN 348**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 17752/11 ATO 149 CADREFIN 159

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union
– Annahme

1. Die Kommission hat am 28. November 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union auf der Grundlage von Artikel 203 des Euratom-Vertrags übermittelt.
2. Im Anschluss an die Prüfung durch den Juristischen Dienst des Rates am 3. Mai 2012¹ hat der Rat auf Ebene der Gruppe beschlossen, zwei verschiedene Rechtsgrundlagen vorzusehen: und zwar zum einen Artikel 203 des Euratom-Vertrags für die Programme in Bulgarien und der Slowakei und zum anderen das Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003 sowie Artikel 56 dieser Beitrittsakte für das Programm in Litauen. Daher wurde der ursprüngliche Vorschlag in zwei Rechtsinstrumente geteilt: ein Instrument für Bulgarien und die Slowakei und ein Instrument für Litauen. Das Parlament wurde über die Absicht des Rates, diese Teilung vorzunehmen, ordnungsgemäß unterrichtet² und hat anschließend am 19. November 2013 seine Stellungnahme abgegeben, in der im Rahmen von Abänderung 4 ebenfalls unterschiedliche Rechtsgrundlagen unterstützt werden.

¹ Siehe Dok. 9526/12.

² Siehe Vermerk für den AStV – Dok. 12757/12.

Die Gruppe "Atomfragen" wurde, nachdem das Parlament die Gesamteinigung über den MFR bestätigt hatte, über die Abstimmung sowie über die endgültigen Haushaltsmittel und die Dauer der Unterstützung unterrichtet.

3. Auf dieser Grundlage kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass der Entwurf der Verordnung des Rates dem AStV übermittelt werden kann. Der Text des Verordnungsentwurfs liegt nun in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung vor (siehe Dokument 16633/13).
4. Der AStV könnte den Rat daher ersuchen, den Text in der Fassung des Dokuments 16633/13 als A-Punkt anzunehmen.
